



# Gemeinde Veitsbronn

## Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS)

Auf Grund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) (GVBl. S. 323) geändert worden ist, sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 17.07.2025 folgende Sondernutzungssatzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Veitsbronn stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.  
Hierzu gehören
  1. Kreisstraßen;
  2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWGmit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Wird der Gemeingebrauch durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt – insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung – so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

### § 3

#### Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.



- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (7) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung. Die Richtlinien und Vorschriften über die Sicherung von Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei durch den Erlaubnisnehmer zu beachten.
- (8) Die Erlaubnis ist zu versagen:
- wenn durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  - wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
- bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftschächte und andere bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Sondernutzungen;
  - sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
  - Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
  - Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.
- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.



## **§ 5 Sondernutzer**

- (1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist:
  1. der Erlaubnisnehmer;
  2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
  3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestattung**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.
- (5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.  
Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag ein Lageplan einzureichen.
- (2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum



können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

- (3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend

## **§ 8**

### **Untersagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungen**

- (1) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt,
1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder die Straßenreinigung erheblich erschwert wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
  3. für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen
  4. für das Betteln in jeglicher Form;
  5. für dauerhafte Lichtprojektionswerbung, Street Branding
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  3. das Gemeindebild durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
  4. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
  5. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
  6. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde;
  7. Verkaufsvorrichtungen auf Gehwegen den Fußgängerverkehr auf eine Restbreite von weniger als 1 m einschränken.
- (3) Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.



- (5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

### **§ 9 Pflichten bei Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen, Hydranten und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen. Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

### **§ 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.



## **§ 11** **Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Gemeinde bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

## **§ 12** **Haftung und Kostenerstattung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf und Untersagung der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden an der Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind, scheidet aus.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind. Er ist für deren unverzügliche Beseitigung verantwortlich.



### **§ 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt**

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

### **§ 14 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlischt die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Verpflichteter dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege einer Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

### **§ 15 Übergangsvorschriften**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

### **§ 16 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 66 Ziffern 2, 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung ohne erforderliche Erlaubnis ausübt, der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 3 nicht erfüllt oder einhält;
2. dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet;
3. bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Versorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenläufe, Kanalschächte, Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (§ 9 Abs. 2);
4. entgegen § 11 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
5. Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt (§ 12 Abs. 2 und Abs. 7).



## §17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2024 außer Kraft.

Veitsbrunn, den 23.07.2025

**Gemeinde Veitsbrunn**

**Kistner**  
Erster Bürgermeister



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>17.07.2025</b>
<b>Ausfertigung</b>	23.07.2025
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	01.09.2025
<b>Schaukästen am</b>	-----
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	09/2025